

RS OGH 2003/12/3 9ObA113/03p, 8ObA54/11s, 8ObA13/18x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.12.2003

Norm

AÜG allg

AÜG §3

AÜG §10

Rechtssatz

Berücksichtigt man, dass mit dem AÜG die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung geregelt werden sollte, in deren Rahmen der Arbeitgeber typischerweise nicht die Absicht hat, den Dienstnehmer im eigenen Betrieb zu beschäftigen, sondern ihn nur deshalb einstellt, um Dritten (den Beschäftigern) kurzfristig mit einer Arbeitskraft auszuhelfen, so erscheint es nicht notwendigerweise geboten, die Regelungen des AÜG auch dann als abschließend anzusehen, wenn eine von der für typisch angesehenen erheblich abweichende Arbeitskräfteüberlassung vorliegt. Je weiter sich die konkret zu beurteilende Arbeitskräfteüberlassung von jenem Typus entfernt, den der Gesetzgeber bei der gesetzlichen Regelung im Auge hatte, desto eher kann es sich im Einzelfall als sachgerecht erweisen, die Rechtsstellung des Arbeitnehmers jener der Dienstnehmer des Beschäftigers anzunähern.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 113/03p

Entscheidungstext OGH 03.12.2003 9 ObA 113/03p

Veröff: SZ 2003/156

- 8 ObA 54/11s

Entscheidungstext OGH 30.08.2011 8 ObA 54/11s

Auch; Veröff: SZ 2011/110

- 8 ObA 13/18x

Entscheidungstext OGH 29.05.2018 8 ObA 13/18x

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118431

Im RIS seit

02.01.2004

Zuletzt aktualisiert am

01.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at